



keine Meldepflicht nach GIMPI 2022, wenn die Summe der gem § 3 Abs 1 GKE-V 2018 vom Institut gemeldeten Werte von näher definierten Gewerbeimmobilien-Sicherheiten in den Kategorien „Büros und sonstige Gewerberäume“ und „Sonstige Gewerbeimmobilien“ den Wert von **340 Mio € nicht übersteigt**.

Die konkret an die OeNB zu meldenden Daten werden in einer Beilage A zur GIMPI 2022 umschrieben. Diese beziehen sich auf den **Gesamtbestand jener Gewerbeimmobilien** im Inland, die vom Sicherheitengeber mit dem Zweck der Erzielung einer Rendite oder zur Ausübung seines Geschäfts ge-

halten werden **und** als Gewerbeimmobilien-Sicherheiten gem GKE-V 2018 zu melden sind (§ 3 GIMPI 2022). Zu den zu meldenden Daten zählen bspw Liegenschaftswert, Kaufpreis, Marktmiete, Ist-Miete, Nutzfläche etc. Insg sind je Liegenschaft 30 (!) Meldefelder zu befüllen.

Meldestichtage sind die Quartalsultimos (§ 4 GIMPI 2022), die Meldungen sind bis zum 20. Bankarbeitstag danach zu erstatten (§ 5 GIMPI 2022), erstmals im Jänner 2022 (§ 7 GIMPI 2022).

Rainer Wolfbauer

## REZENSIONEN

BörseG 2018/MAR. Herausgegeben von *M. Gruber*. Verlag Manz, Wien 2020. Kommentar in zwei Bänden, 1.862 Seiten. 358 €.

» ZFR 2021/232

Der vorliegende Großkommentar besteht aus zwei Bänden. Band 1 behandelt das am 3. 1. 2018 in Kraft getretene BörseG 2018 auf 1.329 Seiten. Band 2 enthält eine 531 Seiten starke Kommentierung der Marktmissbrauchsverordnung (MAR). Das Team der AutorInnen umfasst insg 28 Personen, darunter Angehörige unterschiedlicher Universitäten aus Österreich und Liechtenstein, RechtsanwältInnen und UnternehmensjuristInnen.

Das Börserecht ist heute komplexer und vielschichtiger denn je: Immer stärker wird der Einfluss des Unionsrechts, seltener werden Vorschriften, die ohne unionsrechtlichen Anlass allein aus der Feder des österr Gesetzgebers stammen. Ein Beispiel für Letzteres sind die neuen und praktisch wichtigen Regelungen über das freiwillige Delisting auf Antrag des Emittenten (§ 38 Abs 6–9 BörseG), die im vorliegenden Werk von *Wolfbauer* profund kommentiert werden.

Va rechtsfolgenseitig kommt es im Börserecht häufig zu Parallelitäten von öffentlichem Recht und Privatrecht (s zB die Kommentierungen von *Diregger* zu den Sanktionen bei Verstoß gegen die Beteiligungspublizität BörseG – § 130 Rz 159 ff, von *Knobl* zu den Rechtsfolgen einer verbotenen Marktmanipulation – MAR Art 15 Rz 13 ff und von *Ladler* zur Ad-hoc-Publizität – MAR Art 17 Rz 180 ff).

Die Vielschichtigkeit des geltenden Börserechts zeigt sich aber auch am Wildwuchs unterschiedlichster Rechtsquellen und Auslegungshilfen abseits des Gesetzes bzw der MAR, deren Heranziehung bei der Lösung konkreter börserechtlicher Fragen unerlässlich ist. Neben unzähligen unmittelbar anwendbaren Level-2-Vorgaben<sup>1</sup> sind im Bereich MiFID II/BörseG verschiedene

Level-3-Maßnahmen zu beachten, etwa „Q&A on MiFID II and MiFIR market structures topics“ (ESMA70-872942901-38), „Q&A on MiFID II and MiFIR transparency topics“ (ESMA70-872942901-35) und für Randthemen „Q&A on MiFID II commodity derivatives topics“ (ESMA70-872942901-36). Zudem existieren „Leitlinien zu den Leitungsgremien von Marktbetreibern und Datenbereitstellungsdiensten“ (ESMA70-154-271), „Leitlinien zur Kalibrierung von Notfallsicherungen und Veröffentlichung von Handelseinstellungen gemäß MiFID II“ (ESMA70-872942901-63) und „Leitlinien zur Meldung von Geschäften, Aufzeichnung von Auftragsdaten und Synchronisierung der Uhren nach MiFID II“ (ESMA/2016/1452). Im Bereich der MAR sind neben einigen Level-2-Rechtsakten auf Level 3 va „Q&A in MAR“ (ESMA70-145-111), zuletzt aktualisiert am 6. 8. 2021, zu erwähnen. Relevant sind auch die „MAR-Leitlinien zum Aufschub der Offenlegung von Insiderinformationen“ (ESMA/2016/1478), die gegenwärtig unter einem „Review“ der ESMA stehen (ESMA70-156-3934). Zudem noch die „MAR-Leitlinien für Personen, die Marktsondierungen erhalten“ (ESMA/2016/1477) und die speziellen „MAR-Leitlinien zu Informationen über Warenderivatmärkte oder verbundene Spotmärkte im Hinblick auf die Definition von Insiderinformationen über Warenaudivate“ (ESMA/2016/1480). Auf nationaler Ebene gibt es in Ö zwar anders als in D keinen umfassenden Emittentenleitfaden der FMA, aber „FAQ zur Beteiligungspublizität gem §§ 130 ff BörseG 2018 (Stand: August 2019)“. Daneben existieren vereinzelt FMA-Verordnungen wie zB die Transparenz-Verordnung 2018.

Vor diesem Hintergrund besteht die Herausforderung an die Wissenschaft gerade im vielschichtigen Börserecht nicht nur in der klassischen Antizipation und Lösung von Auslegungsfragen auf der Ebene des Gesetzes, sondern umfasst auch die nur scheinbar profane Aufgabe, diesen schwer durchdringbaren Rechtsstoff möglichst anwendungsfreundlich zu systematisieren und aufzubereiten. Der hier zu besprechende Kommentar leistet einen wichtigen Beitrag dazu.

Bei einem Großkommentar kann sich die inhaltliche Würdigung einzelner Kommentierungen im Rahmen einer Rezension

<sup>1</sup> S für einen Überblick: [https://ec.europa.eu/info/sites/default/files/mifid-mifir-its-rts-overview-table\\_en\\_0.pdf](https://ec.europa.eu/info/sites/default/files/mifid-mifir-its-rts-overview-table_en_0.pdf) (zuletzt abgerufen am 8. 9. 2021).



schon aus Platzgründen nur auf Stichproben beschränken: Die mit dem BörseG 2018 neu eingeführten Regelungen über algorithmischen und hochfrequenten Handel werden im vorliegenden Werk prägnant von *Kreisl* kommentiert. Ob die einschlägigen §§ 11, 12 BörseG wirklich den Anlegerschutz mitbezoßen (so *Kreisl*, §§ 11, 12 Rz 1), was dann womöglich die Qualifikation als Schutzgesetz zugunsten von Anlegern zur Folge hätte, ist mE zu bezweifeln. Mit der erstmaligen Regulierung von Datenbereitstellungsdiensten hat sich *Palma* näher befasst. Hervorzuheben ist sicherlich auch die 150 Seiten umfassende exzellente Kommentierung der Regeln über die Beteiligungspublizität (§§ 130–137 BörseG) aus der Feder von *Diregger*, teilweise gemeinsam mit *Moritz*. *N. Raschauer* bearbeitet, teilweise gemeinsam mit Mitauteuren, va wesentliche Teile der komplexen Sanktions- und Verfahrensbestimmungen des BörseG, die – wie jüngst nochmals betont – durch legistische Defizite gekennzeichnet sind.<sup>2</sup> *W. Wachter* kommentiert die neuen Regelungen zu Aktionärsinformation und -identifikation sowie die Transparenzvorschriften für institutionelle Anlegern, Vermögensverwalter und Stimmrechtsberater, die jeweils in Umsetzung der geänderten Aktiönersrechte-RL in das BörseG aufgenommen wurden.

In Band 2 zur MAR stammt die umfang- und detailreiche Kommentierung der Marktmanipulation von *Knobl*. *Sindelar* bearbeitet das Insiderrecht und damit einen Löwenanteil der MAR. Das komplexe Thema der Ad-hoc-Publizität wird von *Ladler* kommentiert.

Die praktische Handhabung des Werkes wird durch ein umfassendes und inhaltlich treffsicheres Stichwortverzeichnis am Ende erleichtert. Vor den einzelnen Kommentierungen finden sich jeweils Inhalts- und Literaturverzeichnisse.

Im Ergebnis besteht kein Zweifel daran, dass der vorliegende Kommentar rasch zum erlesenen Kreis der Standardwerke des österr Kapitalmarktrechts gehören wird.

Alexander Schopper

ZaDiG 2018. Kommentar zum Zahlungsdienstegesetz 2018. Herausgegeben vom A. Weilinger, C. Knauder und M. Miernicki. Verlag Manz 2021. 25.–29. Lfg. Gesamtes Werk 1351 Seiten, Faszikel in zwei Mappen. 259 €.

» ZFR 2021/233

Nur wenige Monate nach Erscheinen der Grundlieferung dieses Kommentars ist es den Herausgebern dank tatkräftiger Mithilfe kompetenter Autoren gelungen, durch die Herausgabe vier zusätzlicher und die Ergänzung eines bestehenden Faszikels weitere wichtige Akzente zu setzen.

Unter den Einzelbeiträgen sticht die Kommentierung des § 3 ZaDiG 2018 hervor: Diese auf den ersten Blick wenig bedeutsam

anmutende Gesetzesbestimmung definiert die vom gesamten oder von Teilen des ZaDiG 2018 ausgenommenen Entitäten oder Tätigkeiten und entpuppt sich bei näherem Hinsehen als wahre akademische Fundgrube, der sich *Bibiane Kaufmann*, *Thomas Schneckenleitner* und *Georg Tuder* auf nicht weniger als 103 Seiten ausführlich widmen. Der Schwerpunkt liegt dabei auf den zahlreichen Ausnahmetbeständen des § 3 Abs 3 ZaDiG 2018, auf die die einzelnen Autoren mit großer Akribie eingehen. Unter diesen sind insb die Kommentierungen *Tuders* zu den aus praktischer Sicht höchst relevanten „begrenzten Netzen“ nach Z 11 hervorzuheben, die allein etwa ein Viertel des gesamten Faszikels umfassen und daher zeigen, welche vielfältigen Rechtsprobleme mit diesem Tatbestand verbunden sind. Die Ausführungen des Verfassers belegen seine profunden Kenntnisse und langjährige Befassung mit der Materie und stellen daher eine entscheidende Hilfe für die Subsumtion einzelner praktischer Konstellationen dar. Auch das vom Autor herangezogene breite Literaturspektrum unterstreicht die hohe Bedeutung dieses juristischen Mikrokosmos.

Dieselben Autoren haben sich auch der Kommentierung des § 1 ZaDiG 2018 angenommen, dem ein kurzer Abriss über das Zustandekommen der 2. ZahlungsdiensteRL (PSD2) und eine Zusammenfassung ihrer wesentlichen Neuerungen, verfasst von *Angelika Schlögel*, vorangestellt wurde. Die drei Kommentatoren des § 1 ZaDiG 2018 als zuständige Aufseher bewegen sich bei der Beschäftigung mit den darin geregelten Dienstleistungsstatbeständen naturgemäß auf gewohntem Terrain. Wohlüberlegt wird auf das Schrifttum, das bisweilen entgegengesetzt argumentiert, eingegangen und werden dabei immer wieder auch neue Lösungsansätze herausgearbeitet (vgl etwa § 1 Rz 39 f zu Geldtransportunternehmen).

Unter den Kommentierungen sind zuletzt jene zu den Verwaltungsstrafbestimmungen des ZaDiG 2018 durch *Thomas Märzinger* (§ 99) bzw *Dietmar Wagner* und *Alexandra Zich* (§§ 100–102) zu erwähnen. Diese sind auffällig schlank gehalten und schlagen nur selten Brücken zu vergleichbaren Verwaltungsstrafvorschriften anderer regulatorischer Materiengesetze (etwa BWG, WAG 2018 etc), aber auch zum FMABG. IZm der problematischen Bestimmung des § 100 Abs 5 ZaDiG 2018, der der FMA in Verwaltungsstrafverfahren alle aufsichtsbehördlichen Befugnisse nach § 93 Abs 2 ZaDiG 2018 verleiht, wäre ein Eingehen auf grundrechtliche Überlegungen natürlich spannend gewesen.

Das Standardwerk zum ZaDiG 2018 erfährt durch die vorliegenden Lieferungen eine wertvolle Ergänzung.

Rainer Wolfbauer

Jetzt auch auf Smartphone & Tablet  
über aktuelle Rechtsprechung informieren:  
**[zfr.lexisnexis.at](http://zfr.lexisnexis.at)**

<sup>2</sup> S treffend Oppitz, Börsestrafrecht aus trüber Quelle, ÖBA 2021, 469.